

ödp+Freie Wähler Lerchenberg, 55127 Mainz, Fontanestr. 82,

Politik, die aufgeht. ödp.

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Scharnhorststr. 34-37

10115 Berlin

Mainz, 28.2.2012

Betr.: Novellierung der AVBFernwärmeV Aktenzeichen: III B 1 und III B2 – 026111

Sehr geehrte Frau Dr. Stenger,

auf meine wiederholten Anfragen haben Sie nach Intervention von Frau Granold MdB in Ihrem Schreiben vom 13.12.2011 bezüglich der Informationspflicht des Wärmeversorgers ausgeführt, dass

"der Versorger tatsächlich u.a. entsprechende Veröffentlichungen in der Tagespresse vorgenommen sowie Informationsveranstaltungen vor Ort für die Kunden angeboten hat."

Sie bezogen sich auf die von mir vorgelegte kryptische Anzeige in nur einer der beiden Tageszeitungen und den von mir als Alibiveranstaltung kritisierten Tag der offenen Tür am 22.10.2011, also nach Ablauf der von Ihnen als Ausschlussfrist präzisierten Vorschrift des § 37 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Ein buntes Kinderprogramm, Grillwürste und Getränke standen im Vordergrund – was auch sonst. Eine Thematisierung gab es nicht, allenfalls bestand für die Lerchenberger Hoffnung, dem Verdruss über Nachforderungen bis weit über 1.000 Euro Ausdruck geben zu können.

Bei unserem Gespräch am 16.2.2012 haben Sie es vermieden, sich in einer verwertbaren Form dazu zu äußern, welcher Anspruch an eine "geeignete Unterrichtung" im Sinne der Verordnung zu stellen ist. Meine Bedenken wurden aber mit Interesse registriert. Jedenfalls wurde seitens des Ministeriums nicht festgestellt, dass RWE seiner Informationspflicht nachgekommen sei.

Inzwischen ist es mir gelungen, noch eine Einladung zum Grillfest aufzutreiben. Ich selbst wurde nicht eingeladen. Die völlig unthematisierte Einladung stelle ich Ihnen zur Verfügung, ebenso noch einmal die kryptische Anzeige mit der Bitte um klare und begründete Stellungnahme, ob das der Informationspflicht genügt oder nicht. Das für die Verordnung verantwortliche Ministerium sollte doch wissen, wie die eigene Verordnung gemeint ist. Nicht alles muss jahrelang Juristen und Gerichte ernähren.

Ihrer nochmaligen Stellungnahme sehe ich mit großer Erwartung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

(Hartmut Rencker)

Anlagen:

Kopie Anzeige und Einladung

§ 37 Inkrafttreten

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

Amtliche Bekanntmachungen

RWE Energiedienstleistungen GmbH

gibt unter Bezug auf § 1 Abs. 4 sowie § 4 Abs. 2 der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)" bekannt, dass die ab 04.04.2011 gültigen Anschluss- und Versorgungsverträge für Fernwärme aus dem Fernheizwerk Mainz-Lerchenberg, Regerstr. 13, 55127 Mainz (RWE ED 123-01, RWE ED 123-02, RWE ED 123-03, RWE ED 123-04, RWE ED 123-05, RWE ED 123-06, RWE ED 123-07 und RWE ED 123-08) mit Druckdatum 04.11 sowie die "Ergänzende Bedingungen der RWE Energiedienstleistungen GmbH" (RWE ED 123-00 und RWE ED 123-5/6/7/8) mit Druckdatum 04.11 vorliegen. Die Verträge und die "Ergänzende Bedingungen der RWE Energiedienstleistungen GmbH" liegen im Fernheizwerk Mainz-Lerchenberg (Telefon 06131/93620-11) ab dem 04.04.2011 aus.

RWE Energiedienstleistungen GmbH Unterste-Wilms-Straße 52, 44143 Dortmund



ladung zum Tag der offenen Tür im Fernheizwerk Mainz Lerchenberg.

- > Samstag, den 22. Oktober 2011
- > von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- > Regerstraße 13, 55127 Mainz

Ihr Fernheizwerk möchte sich Ihnen vorstellen und Ihnen die Gelegenheit geben, einen Blick hinter die Kulissen der Fernwärmeversorgung zu werfen. Für unsere "kleinen Gäste" bieten wir zeitgleich ein buntes Programm.

Wir freuen wir uns, Sie persönlich kennenzulernen!

RWE Energiedienstleistungen GmbH Fernheizwerk Mainz Lerchenberg

Fernheizwerk Mainz Lerchenberg Regerstraße 13, 55127 Mainz

PS: Bringen Sie diese Einladungskarte mit und wir laden Sie zu Grillwürsten und Getränken ein!

Antwort des Ministeriums mit Mail vom 29.2.2012:

Sehr geehrter Herr Rencker,

wie wir Ihnen nochmals in unserem Gespräch am 16.02.2012 deutlich gemacht haben, werden wir uns zu konkreten Sachverhalten und deren rechtlichen Einordnung nicht äußern.

Dies ist uns durch die Geschäftsordnung der Bundesregierung untersagt. Es ist Aufgabe der Gerichte, derartige Sachverhalte zu prüfen und alle Beteiligten anzuhören.

Ich hoffe, dass wir dieses Thema damit geklärt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anja Stenger